



## Bauproduktenqualität nicht mehr selbstverständlich!

### ZDB-Positionen zur Bauproduktenqualität

Zum 15. Oktober 2016 wurden die bisherigen in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) enthaltenen zusätzlichen Anforderungen an mangelhaft europäisch genormte Bauprodukte außer Kraft gesetzt. Die bisherigen Ü-Zeichen als Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte mit bauaufsichtlich vorgegebenen Anforderungen entfallen. Seit dem 15. Oktober 2016 müssen alle europäisch harmonisierten Bauprodukte ausschließlich CE-gekennzeichnet werden.

Mit dieser Regelung ist aktuell eine wesentliche Sicherheitslücke im Bauproduktenrecht entstanden.

#### Hintergrund der DIBt-Entscheidung

Das DIBt hat damit der zweijährigen Umsetzungsfrist des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Rechtssache C-100/13 vom 15.10.2014 Rechnung getragen. Der EuGH hatte Deutschland wegen zusätzlicher nationaler Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte der Vertragsverletzung für schuldig befunden. Die Sicherheitslücken der europäischen Bauproduktenormung spielten für die Urteilsfindung des EuGH deshalb keine Rolle, weil die Bundesrepublik Deutschland formale Beschwerden versäumt hatte. Der ZDB hat die Bundesregierung vergeblich aufgefordert, den Hinweis des EuGH aufzugreifen und nunmehr formale Beschwerden gegen sämtliche mangelhaften europäischen Bauproduktenormen zu erheben und notfalls den Klageweg zu beschreiten. Stattdessen folgen Bund und Länder der Urteilsinterpretation der EU-Kommission, die keine zusätzlichen nationalen Regelungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte erlaubt.

#### Sicherheitsrelevante Regelungslücken

Die europäischen Bauproduktenormen berücksichtigen bislang keinerlei Gesundheits- und Umweltschutzaspekte. Ferner fehlen in vielen europäischen Bauproduktenormen für die Statik sowie für den Brand-, Wärme oder Schallschutz wesentliche Produkthanforderungen.

Schon in der Vergangenheit wurden nationale Anforderungen an die Überwachung der Bauproduktenqualität durch eine unabhängige Fremdüberwachung im Hinblick auf europäische Vorgaben deutlich reduziert. Nunmehr wurde auch für besonders sicherheitsrelevante Bauprodukte die unabhängige Überwachung der Bauproduktenqualität abgeschafft.

Mit der Zurückziehung der bisherigen nationalen Regelungen gilt nunmehr für europäisch harmonisierte Bauprodukte ausschließlich die CE-Kennzeichnung, die jedoch nichts über die Übereinstimmung mit den bauaufsichtlichen Anforderungen aussagt. Im Gegenteil steht zu befürchten, dass CE-gekennzeichnete Bauprodukte auf den Markt gelangen, die nicht den bauaufsichtlichen Anforderungen genügen.

#### Paradoxe Situation

Die Bauminister der Länder haben zwischenzeitlich in Vollzugshinweisen an die untere Bauaufsichtsbehörde klargestellt, dass es trotz der Zurückziehung der entsprechenden Bauproduktregelungen keine Abstriche bei der Bauwerkssicherheit geben soll. Da es keine sicheren Bauwerke ohne entsprechend sichere Bau-



produkte geben kann, gelten trotz Streichung aus der Bauregelliste die entsprechenden Anforderungen an die Bauprodukte fort.

In den Vollzugshinweisen der Länder an die unteren Bauaufsichtsbehörden wird darauf hingewiesen, dass bei entsprechenden Anforderungen an bauliche Anlagen auch die Bauproduktenqualität nachzuweisen ist. Hierzu reicht die CE-Kennzeichnung in der Regel nicht aus. Gemäß den Vollzugshinweisen sollen Prüfzeugnisse von nach EU-Bauproduktenverordnung notifizierten Prüfstellen bzw. ehemaligen PÜZ-Prüfstellen als Nachweis der Bauproduktenqualität anerkannt werden in denen die zusätzlich geforderten Produkteigenschaften bestätigt werden.

Frühestens am 26. Januar 2016 kann eine Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in Kraft treten, mit der die derzeitigen Regelungslücken geschlossen werden sollen. Allerdings enthält die MVV TB eine Fülle von Verweisen auf die ursprünglichen deutschen Produktnormen, was aus Sicht der EU-Kommission eine erneute Vertragsverletzung darstellt.

## Neue Planungsaufgabe: Sicherstellung der erforderlichen Bauprodukteigenschaften

Die Preisgabe der bisherigen nationalen Bauproduktenstandards und des Ü-Zeichen als Verwendbarkeitsnachweis bedeutet, dass die Verwendbarkeit eines Bauprodukts nunmehr überprüft werden muss. Auch bei laufenden Bauvorhaben ist ggf. bauteilweise zu klären, welche bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauprodukte bestehen, welche Bauprodukte diese Anforderungen erfüllen und welche Art Verwendbarkeitsnachweis die untere Bauaufsichtsbehörde akzeptiert.

Aus einer ursprünglichen Selbstverständlichkeit, dass in Deutschland handelbare Bauprodukte den bauaufsichtlichen Anforderung entsprechen müssen, ist nunmehr eine Planungsaufgabe ungeheuren Ausmaßes geworden. Die Vollzugshinweise der Länder sind wenig praktikabel, denn es müssten demnach für Hunderte, wenn nicht Tausende auf einer Baustelle verwendeter sicherheitsrelevanter Bauprodukte Prüfzeugnisse angefordert werden. Daher ist es Aufgabe des Bauherrn, mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu klären, für

welche Bauteile Nachweise der Bauproduktenqualität in welcher Form notwendig sind.

Entgegen der bisherigen Ausschreibungspraxis sind die erforderlichen Produkteigenschaften und die ggf. bauaufsichtlich geforderten Verwendbarkeitsnachweise bei allen Leistungspositionen anzugeben. Diese völlig neue Planungsaufgabe für Architekten und Ingenieure ist mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Planungsmehrkosten verbunden. Auch der Baustofffachhandel muss ab sofort alle Produkte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit bauaufsichtlichen Anforderungen überprüfen und die entsprechenden Prüfzeugnisse der Hersteller an seine Kunden weiterleiten. Ein erheblicher Mehraufwand, wofür bislang eine Ü-Kennzeichnung der Produkte ausreichte. Schon bei kleineren oder mittleren Bauvorhaben wird der mit den Verwendbarkeitsnachweisen verbundene Dokumentationsumfang auf mehrere Aktenordner anschwellen.

Teile der Bauproduktenindustrie bieten Herstellererklärungen an, mit denen die Übereinstimmung der Bauproduktenqualität mit den bauaufsichtlichen Anforderungen zugesichert wird. Die Anerkennung der Herstellererklärungen durch die unteren Bauaufsichtsbehörden und Prüfsingenieure sind jedoch noch völlig offen. Zumal es ungeklärt ist, ob die einer Herstellererklärung zu Grunde liegenden Produktprüfungen genauso unabhängig wie bei vormals fremdüberwachten Bauprodukten erfolgen. Auch muss eine ausreichende Marktdurchdringung solcher freiwilligen Systeme in allen Bauproduktsparten bezweifelt werden.

## Baukostensenkung ade

Der durch den Wegfall der staatlichen Regelungen für Bauprodukte entstehende volkswirtschaftliche Schaden, die Mehrkosten für Bauherren, Fachhandel, Hersteller und Ausführende lassen sich derzeit noch nicht beziffern, dürften aber mehrere Milliarden Euro jährlich betragen.

Hinzu kommen beträchtliche Haftungsrisiken für Planer und Ausführende infolge der unverständlichen Abwälzung hoheitlicher Aufgaben auf die Wertschöpfungskette Bau.



Es werden zukünftig Bauprodukte in höchst unterschiedlichen Qualitäten auf dem Markt anzutreffen sein. Die Bauunternehmen müssen deshalb die planerischen Vorgaben zur Bauproduktenqualität sowie die Anforderungen an die technische Dokumentation der betreffenden Bauprodukte an den Baustoff-Fachhandel exakt weitergeben.

Da die Bauprodukteigenschaften den auf der Baustelle verarbeiteten Bauprodukten in der Regel nicht anzusehen sind, kommt der Dokumentation von Lieferscheinen in Verbindung mit den notwendigen technischen Dokumenten der Bauproduktenqualität eine entscheidende Bedeutung zu. Dies wird zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand im Baustoff-Fachhandel und bei den Bauunternehmen führen.

### Empfehlung für Bauunternehmen

Infolge der verworrenen Situation sollten die Bauunternehmen den Auftraggeber auf die notwendigen Angaben zur Bauproduktenqualität hinweisen. Schließlich unterliegen die Bauprodukte je nach Anforderungen an die Bauteile, in denen sie Verwendung finden sehr unterschiedlichen Anforderungen. Diese anhand der alten Bauregelliste bzw. zukünftig nach MVV TB zu ermitteln, ist Bestandteil der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

Hierbei muss der Auftraggeber auch Angaben zu den geforderten Verwendbarkeitsnachweisen machen, z. B. ob Herstellererklärungen für die bauaufsichtliche sowie die werkvertragsrechtliche Bauabnahme akzeptiert werden oder aber umfänglichere technische Dokumentationen wie aktuelle Prüfzeugnisse staatlich anerkannter bzw. notifizierter Prüfstellen vorliegen. Diese Anforderungen muss der Auftraggeber im Zweifelsfall bauteilbezogen mit den unteren Bauaufsichtsbehörden abstimmen.

Hat der Auftragnehmer Zweifel, ob alle erforderlichen Bauproduktangaben vorliegen, sollte er Bedenken anmelden.

Vorsicht ist bei eigenen Planungen im Zuge von Generalübernehmerverträgen oder bei von der auftraggeberseitigen Planung abweichenden Sondervorschlägen geboten. Hier liegt die Planungsverantwortung bei dem Bauunternehmen, das sich nunmehr der neuen Aufgabe der Bauproduktenplanung gegenüber gestellt sieht.

### ZDB-Forderung:

#### ► Mängel der europäischen Bauproduktennormung abstellen!

Um die Sicherheit der Bauwerke zu gewährleisten, bedarf es sicherer Bauprodukte. Die derzeitigen Lücken im Bauordnungsrecht werden auch durch die geplante neue Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen nicht geschlossen. Der Staat muss seiner hoheitlichen Aufgabe, die Bauwerkssicherheit zu überwachen, mit entsprechenden Regelungen für Bauprodukte gerecht werden.

Hierzu muss Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission auf eine Beseitigung der sicherheitsrelevanten Mängel der europäisch harmonisierten Bauproduktennormen drängen und ggf. den Rechtsweg beschreiten. Nur so kann ein funktionierender europäischer Bauproduktenmarkt erreicht und der Bauwerkssicherheit Rechnung getragen werden.